

Verbrechen (wahlweise oder zwingend zu einer Freiheitsstrafe) ausdrücklich angedroht ist. Ohne ausdrückliche Androhung ist sie für Verbrechen zulässig, die auf Gewinnsucht beruhen (§ 27a StGB).

Für den Umfang, die Vollstreckung und sinngemäß auch für die Bemessung der als Zusatzstrafe verhängten Geldstrafe gilt im übrigen das bereits oben zu diesen Fragen Ausgeführte.

2. Die Aberkennung staatsbürgerlicher Bechte

Diese Zusatzstrafe ist allgemein durch die §§ 32 ff. StGB in Form der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte geregelt.

Daneben existiert noch die zum Teil auch durch strafrechtliche Einzelbestimmungen geregelte Aberkennung einzelner staatsbürgerlicher Bechte (§35 StGB, §9 Eriedensschutzgesetz).

Sie findet zusätzlich zur Freiheitsentziehung Anwendung.

Zweck dieser Zusatzstrafe ist es vor allem, den Verbrecher über den Entzug seiner 'persönlichen Freiheit hinaus in der Wahrnehmung wichtiger staatsbürgerlicher Rechte zu beschränken und gleichzeitig damit seinen Einfluß auf bestimmten Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik zeitweise oder auch dauernd auszuschalten. Die Aberkennung staatsbürgerlicher Bechte ist somit ein Mittel, das in erster Linie der Niederhaltung, daneben aber auch der besonders nachhaltigen zwangsweisen Erziehung von Personen dient, die Verbrechen von erheblicher Schwere oder unter dem Einfluß besonders starker reaktionärer Traditionen wiederholt Verbrechen begangen haben.

Mit der mehr oder weniger weitgehenden gesellschaftlichen und politischen Disqualifikation, die sie für den Verurteilten mit sich bringt, gelangt in dieser Zusatzstrafe — ähnlich der Zuchthausstrafe — eine besonders entschiedene und strenge moralisch-politische Verurteilung des begangenen Verbrechens zum Ausdruck. Dadurch ist die Zusatzstrafe — neben ihrer repressiven und erzieherischen Einwirkung auf den Bestraften selbst — geeignet, auch die allgemein-gesellschaftliche Erziehungsfunktion der Bestrafung zu verstärken.

a) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte *muß* erfolgen, sofern sie im Gesetz zwingend angedroht ist. Im übrigen ist sie stets zur Zuchthaus- und Todesstrafe zulässig, zur Gefängnisstrafe hingegen nur, wenn diese in Höhe von mindestens drei Monaten ausgesprochen